

Urteil zu BSG 4/14-H 1

In dem Verfahren BSG 4/14-H 1

— Antragsteller —

gegen

— Antragsgegner —

wegen Forenmoderation

hat die Kammer 1 des Bundesschiedsgerichtes in der Sitzung am 01.04.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Daniela Berger und Benjamin Siggel entschieden:

1. **Das Urteil LSG-NRW-2013-031-2 vom 20.02.2014 wird aufgehoben.**
2. **Die Klage wird abgewiesen.**

I. Sachverhalt

Der Antragssteller wurde am 22.07.2013, 23.07.2013 und 25.07.2013 auf der Mailingliste des KV Bochum moderiert; in Folge dessen wurde eine einwöchige Vorab-Moderation gegen den Antragssteller verhängt. Hiergegen legte dieser jeweils am selben Tag „Beschwerde“ zum KV Bochum ein und begehrte unter anderem die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme gegen den Moderator.

Der Vorstand wies die „Beschwerde“ am 19.09.2013 zurück.

Am 19.11.2013 wandte sich der Antragssteller an das Landesschiedsgericht Nordrhein-Westfalen u.a. zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Moderation einer Mailingliste. Die Klage war gegen den Listenmoderator des KV Bochum gerichtet.

Mit Urteil vom 20.02.2014 stellte das Landesschiedsgericht die Rechtswidrigkeit der Moderation fest und wies die Klage im Übrigen ab. Gegen das Urteil legte der Antragsgegner am 21.02.2014 Berufung zum Bundesschiedsgericht ein.

II. Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet. Das Urteil des Landesschiedsgerichts ist rechtswidrig.

Die Klage wurde bereits gegen den falschen Klagegegner geführt.

Foren- und Mailinglistenmoderation können vom Gliederungsvorstand bzw. von durch diesen beauftragten Personen ausgesprochen werden (st. Rspr. seit BSG 2013-05-22-1). Richtiger Klagegegner ist daher immer die Gliederung vertreten durch den Vorstand, nicht jedoch der jeweilige Moderator.

Das angegriffene Verfahren wurde jedoch direkt gegen den Moderator geführt und war daher von Anfang an unzulässig.

– 1 / 3 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Neben der formalen Seite dient die Bestimmung des Klagegegners auch dem Schutz des Anspruchs auf rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1 GG. Erst durch Bestimmung des Klagegegners wird dieser Partei im streitigen Verfahren und kann seine Argumente in das Verfahren einbringen. Vorliegend wäre der richtige Klagegegner die Gliederung der Piratenpartei, die  mit der Forenmoderation beauftragt hat.

Durch die Entscheidung über die vom Vorstand veranlasste Mailinglistensperre wurde in dessen Rechte eingegriffen, ohne ihm zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

Auf eine Zurückverweisung analog § 13 Abs. 5 Alt. 2 SGO n.F. kann aber verzichtet werden. Einer weiteren Aufklärung des Sachverhaltes bedarf es nicht.

Die Klage war bereits mit Eingang der Klage am 19.11.2013 beim Landesschiedsgericht verfristet und damit unzulässig.

Wie der Antragssteller selbst vorträgt, erfolgte die streitgegenständliche Moderation am 22.07.2013, 23.07.2013 und 25.07.2013. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 SGO a.F. muss die Anrufung beim Schiedsgericht innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Diese Frist lief damit am 22.09.2013, 23.09.2013 bzw. 25.09.2013 um jeweils 24:00 Uhr ab, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB.

Die Frist wurde auch nicht, wie der Antragssteller annimmt, wegen eines Schlichtungsversuches gehemmt, § 8 Abs. 4 Satz 2 SGO a.F.

Eine Schlichtung war bereits nicht erforderlich.

Wie der Antragssteller selbst darlegt, definiert der KV-Bochum eine Moderation seiner Mailinglisten als Ordnungsmaßnahme, § 10 KV-Satzung a.F. (§ 11 n.F.). Gemäß § 10 Abs. 1 KV-Satzung a.F. i.V.m. § 7 Abs. 3 SGO ist damit eine Schlichtung bei Moderationen nicht erforderlich.

Ein Schlichtungsversuch im Sinne des § 7 SGO a.F. hat darüber hinaus auch nicht stattgefunden.

Zwar will der Antragssteller gegen die Moderation jeweils am gleichen Tag „Beschwerde“ beim Vorstand des KV Bochum eingelegt haben mit dem Hinweis, das Beschwerdeverfahren „als Schlichtung zu werten“. Der „Beschwerde“ hat der Vorstand mit Mitteilung vom 19.09.2013 nicht entsprochen.

Diese „Beschwerde“ stellt jedoch keine Schlichtung dar.

Eine Schlichtung ist dadurch gekennzeichnet, einen Konflikt im Wege der Verständigung und des aufeinander Zugehens zu entschärfen und aus der Welt zu schaffen. Eine beliebige Kommunikation zwischen den Parteien wird nicht dadurch zu einem Schlichtungsversuch, dass eine Partei die Kommunikation als Schlichtung angesehen haben will.

Die „Beschwerde“ des Antragsstellers beinhaltete unter anderem den Antrag, eine Ordnungsmaßnahme gegen den Moderator zu verhängen. Die hierin liegende Eskalation macht es unmöglich, in der „Beschwerde“ ein Bemühen des Antragsstellers zur Entschärfung des Konfliktes und damit eine Schlichtung zu erblicken.



Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **01.04.2014**
AZ: **BSG 4/14-H 1**

Die zweite vom Antragssteller angeführte Schlichtung begann ausweislich der vom Antragssteller vorgelegten Kommunikation frühestens am 08.01.2014 und damit erst nach Klageeinreichung.

Damit war der Antrag am 19.11.2013 offensichtlich verfristet.

- 3 / 3 -

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Benjamin
Siggel

Claudia
Schmidt

Daniela
Berger

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat
Ersatzrichter

Lara
Lämke
Ersatzrichterin

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter